

4.7 Sonstige Emissionen

Elektrische und magnetische Felder

Die Grenzwerte für die elektrischen und magnetischen Feldstärken sind in der vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266), festgelegt. Sie sollen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern dienen. Sie betragen bei Daueraufenthalt im Feldbereich:

- für das elektrische Feld 5 kV/m
- für das magnetische Feld 100 T.

Die von dem Umspannwerk Ganderkesee ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder liegen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen deutlich unter diesen Grenzwerten.

Als Nachweis ist ein elektromagnetisches Verträglichkeitsgutachten (EMV-Gutachten) mit Erläuterungsbericht in Kapitel 15 "Unterlage nach §16 UVPG" beigelegt.